

Liebe Mitglieder, aufgrund zahlreicher und anhaltenden Beschwerden die uns von unseren Verpächtern, Anwohnern und Spaziergänger während des ganzen Jahres erreicht haben, sind wir gezwungen weitere Einschränkungen an unseren Gewässern vorzunehmen. Das Ansehen der Angler wird von Jahr zu Jahr schlechter, zugegebenermaßen nicht immer ohne Grund. Wenn Sie nicht wollen, dass Pachtverträge nicht verlängert werden dann halten Sie sich bitte uneingeschränkt an die Vorgaben. Machen Sie auch von Ihrem Kontrollrecht gebrauch, wenn Sie Fehlverhalten beobachten und sprechen Sie betreffende Mitglieder an. Achten Sie bitte auch auf derzeit vermehrt ausgelegte Schnüre, entfernen Sie diese sofort und informieren Sie Gewässeraufseher oder Vorstand.

Beachten Sie dazu bitte auch die neue Gewässerordnung, die ab sofort bis auf Widerruf Gültigkeit hat.

Die neue Gewässerordnung hat jetzt DIN A5 Format und wird jährlich nur noch verschickt, wenn sich etwas ändert. Da die Gewässerordnung beim Fischen an unseren Gewässern mitgeführt werden muss, besorgen Sie sich bei Verlust rechtzeitig Ersatz, zu den üblichen Sprechzeiten, im Büro.

Der Mitgliedsausweis besteht jetzt nur noch aus Vor- und Rückseite, er wird weiterhin jährlich verschickt.

Besondere Hinweise, es dürfen keine öffentliche Tische und / oder Bänke verstellt oder während der Angelausübung besetzt werden, weder mit Angelutensilien noch vom Angler selbst. Diese Tische und Bänke sind ausschließlich für Besucher der Gewässer, die nicht angeln. Ebenfalls ist es untersagt Wege (gleich in welcher Form) zu blockieren, Ufer und Gewässer mit Müll, Unrat oder Fäkalien zu verunreinigen (bei fehlenden Toiletten sind eigene Behältnisse dafür mitzubringen und zu benutzen). Es ist zu unterlassen Personen an unseren Gewässern zu vertreiben, anzupöbeln oder sonst in irgendeiner unangemessenen Form zu belästigen.

Sollte ein Mitglied nachweislich gegen vorstehende Vorgaben verstoßen, begeht es eine Handlung die geeignet ist den Verein in seinem Ansehen erheblich zu schädigen und das Mitglied ist nach § 8 Abs. 3.2 unserer Satzung aus dem Verein auszuschließen.

Am Tgb. See Inheiden / Trais Horloff

Auf Badegäste ist besondere Rücksicht zu nehmen, sie haben stets Vorrang, nötigenfalls ist das Fischen einzustellen. Fischen mit Wallerholz und Distanzfischen sind am Tgb. See Inheiden / Trais Horloff ganzjährig nicht gestattet.

Weitere Beschränkungen für alle Gewässer entnehmen Sie der neuen Gewässerordnung.

Fangstatistik, einige Mitglieder sind immer noch der Meinung ihre Lieblingsfische eintragen zu müssen, ohne überhaupt welche gefangen zu haben, aus Angst dass sonst nichts besetzt wird. Das ist falsch, tragen Sie bitte nur tatsächliche Entnahmen ein. Alles andere sind Pseudoeinträge und werden ab sofort nicht mehr geduldet. Bei Verstoß muss mit Ausschluss gerechnet werden.

Freiwillige Arbeitseinsätze finden grundsätzlich immer am ersten Samstag eines Monats von 08:00 bis 14:00 Uhr statt. Während den Arbeitseinsätzen sind alle Gewässer gesperrt. Treffpunkt 07:45 Uhr im Anglerheim.

Änderungen (z.B. wg. Feiertagen oder sonstigen Gründen) nicht ausgeschlossen, beachten Sie Rundschreiben, Aushänge und Homepage. Teilnehmer an mindestens drei Arbeitseinsätzen erhalten für das Folgejahr eine kostenfreie Bootserlaubniskarte.

Geplante Arbeitseinsätze: 06.03. / 10.04. / 08.05. / 05.06 / 03.07. / 07.08. / 04.09. / 09.10. / 06.11. / 04.12.2021.

Bootserlaubniskarten:

Werden an Berechtigte frühestens mit dem neuen Mitgliedsausweis verschickt und können käuflich frühestens ab 01.04. jährlich, zum aktuellen Preis von 150,00 € für Senioren und 100,00 € für Jugendliche, erworben werden.

Eine Bootserlaubniskarte ist ab Ausstellung längstens bis 31.03. des Folgejahres gültig.

Eine kostenlose Bootserlaubniskarte erhält immer nur wer im Vorjahr an mindestens drei vollen freiwilligen Arbeitseinsätzen teilgenommen hat, das gilt für Senioren und Jugend gleichermaßen.

Wer sich nicht an die Vorgaben und Bestimmungen in der Bootserlaubniskarte hält, bekommt diese entschädigungslos entzogen und kann für mindesten drei Jahre keine Weitere mehr bekommen, das gilt auch für kostenfreie Bootserlaubniskarten. Außerdem folgt eine Angelsperre von mindestens einem halben Jahr.

Es liegt also an jedem selbst, wie wichtig die Bootserlaubniskarte für ihn ist.

Futterboot: Die Nutzung eines Futterbootes ist nur mit einer gültigen Bootserlaubniskarte gestattet.

Handhabung bei Verstößen gegen Satzung / Gewässerordnung / Vorstandsbeschlüsse,

jeder Verstoß wird mit mindestens einem halben Jahr Angelsperre geahndet. Je nach Schwere des Verstoßes oder im Wiederholungsfall kann die Sperre auch höher ausfallen oder das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden.

Boots- und Stellplätze:

Bei wiederholten Verstößen gegen Boots- und / oder Stellplatzordnungen werden den betreffenden Personen der Boots- und / oder Stellplatz, ohne weitere Abmahnung, gekündigt.

Verwaltung, folgende verwaltungstechnische Abläufe werden frühestens ab 01. April jährlich bearbeitet:

Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft (Jugend und Senioren), Vergabe, Übernahme, Änderungen von Boots- u. Stellplätzen, Ausstellung- / Verkauf von Gästebegleit- und Bootserlaubnisarten, Ausstellung Gastkarten. Bank- und Anschriftsänderungen müssen stets auf einem extra Blatt (mindestens Größe A5) bis spätestens 15.12. jährlich gemeldet sein, um wirksam zu werden.

Besatzmaßnahmen § 2 HFischG – Fischereirecht und Hege lautet:

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen.

(2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt.

Daher, gesetzliche Vorschriften, tierschutzrechtliche Bestimmungen, neueste wissenschaftliche Studien, Wirtschaftlichkeit und Verantwortung im Sinne von Nachhaltigkeit bestimmen also den Besatz.

Aus diesem Grund wurden bereits im Februar 2017 fachliche Bewirtschaftungspläne bei unserem Verband Hessischer Fischer in Auftrag gegeben. Wir warten leider immer noch auf die Ergebnisse, die bereits 2018 durch den Verband für alle unsere Gewässer abgeschlossen sein sollten.

Sollten die Gutachten tatsächlich irgendwann vorliegen werden wir die Besatzmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen und unter Berücksichtigung nachstehender Zielsetzung ausrichten.

Besatzmaßnahmen sollen möglichst aus den laufenden Einnahmen finanziert werden, ebenso wie der Vermögensaufbau innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten.

Ein eventuell entstandenes Minus im Geschäftsjahr und / oder Verhinderung des Vermögensaufbaues sollen im Folgejahr durch Reduzierung von Besatzmaßnahmen möglichst ausgeglichen werden, sofern der gesetzliche Auftrag gemäß § 2 HFischG nicht gefährdet wird.

Noch mal unser Appell an alle Mitglieder,

beachten Sie alle Vorgaben und verhalten Sie sich vorbildlich an unseren Gewässern, damit unser aller Hobby und Leidenschaft auch in Zukunft gesichert bleibt.

Danke für Ihr Verständnis - Ihr Vorstand